

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10.12.2020, hier: Ergänzende Maßnahmen

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in der Fassung vom 18.11.2020 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), § 16 Abs. 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 16.12.2020 gültigen Fassung, § 5 Abs.1 S. 2 der Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO NRW) vom 30.11.2020 in der ab dem 09.12.2020 gültigen Fassung, §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld die nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10. Dezember 2020, hier: Ergänzende Maßnahmen, wird aufgehoben.

Die vorstehende Anordnung ist ab Bekanntgabe kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 mit Wirkung zum 16.12.2020 geändert und ergänzende Regelungen getroffen. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld vom 10. Dezember 2020 ist daher aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vereinheitlichung der Rechtslage geboten.

Bielefeld, den 16.12.2020

i. V.
Nürnberger
Beigeordneter